VERORDNUNG (EG) Nr. 1140/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1996

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 282/96 der Kommission (2), insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstands (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersuchungen sind Azamethiphos, Streptomycin, Dihydrostreptomycin, Gentamicin und Neomycin in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von sechzig Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG (4), erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 37 vom 15. 2. 1996, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1996

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang III wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.5. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.5.2. Streptomycin	Streptomycin	Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel Rinder, Schafe	1 000 µg/kg 500 µg/kg 200 µg/kg	Nieren Muskulatur, Leber, Fett Milch	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juni 2000
1.2.5.3. Dihydrostreptomycin	Dihydrostreptomycin	Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel Rinder, Schafe	1 000 µg/kg 500 µg/kg 200 µg/kg	Nieren Muskulatur, Leber, Fett Milch	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juni 2000
1.2.5.4. Gentamycin	Gentamycin	Rinder, Schweine Rinder	1 000 µg/kg 200 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg	Nieren Leber Muskulatur, Fett Milch	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juni 2000
1.2.5.5. Neomycin (einschließlich Framycetin)	Neomycin	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner, Puten, Enten Rinder, Schafe, Ziegen Hühner	5 000 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg	Nieren Muskulatur, Leber, Fett Milch Eier	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juni 2000“

2. Mittel gegen Parasiten

2.2. Mittel gegen Ectoparasiten

2.2.2. Organophosphatverbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„2.2.2.1. Azamethiphos	Azamethiphos	Salmonidae	100 µg/kg	Muskulatur und Haut in natürlichen Proportionen	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juni 1997“